

Satzung über die Benutzung der Verbandsbücherei Odelzhausen (Büchereibenutzungssatzung)

vom 27.07.2022

Aufgrund der Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Gemeinde Odelzhausen folgende Satzung:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Verbandsbücherei ist eine öffentliche, kulturelle Einrichtung in Trägerschaft der Gemeinde Odelzhausen.
- (2) Durch die Bereitstellung von Medien und durch ihre Informationsvermittlung dient Sie den Bürgern als Grundlage für Aus-, Fort- und Weiterbildung, Studium, Berufsausübung und Freizeitgestaltung sowie dem kulturellen Leben in der Gemeinde.
- (3) Mit Betreten der Verbandsbücherei erkennt der Benutzer die Benutzungssatzung und die „Büchereigebührensatzung“ in der jeweils gültigen Fassung an.
- (4) Die Öffnungszeiten werden durch Aushang am Büchereigebäude und auf der Büchereihomepage bekannt gegeben.

§ 2 Nutzungsberechtigung

Im Rahmen dieser Benutzungssatzung steht die Verbandsbücherei allen Einwohnern der Gemeinde Odelzhausen, der Gemeinde Sulzemoos und der Gemeinde Pfaffenhofen a.d. Glonn offen. Andere Personen können zur Benutzung zugelassen werden. Bei Kindern und Jugendlichen haften die Erziehungsberechtigten für die Einhaltung dieser Benutzungssatzung. Das Nutzungsverhältnis richtet sich nach den Vorschriften des öffentlichen Rechts.

§ 3 Anmeldung

- (1) Der Benutzer meldet sich unter Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises an. Dabei werden seine persönlichen Daten unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen elektronisch gespeichert. Die Verbandsbücherei verwendet die persönlichen Daten ausschließlich für ihre im Rahmen dieser Satzung geregelten Aufgaben. Mit seiner Unterschrift gibt der Benutzer die Zustimmung zur elektronischen Speicherung seiner Angaben zur Person. Minderjährige benötigen die schriftliche Einwilligung eines gesetzlichen Vertreters auf dem Anmeldeformular.
- (2) Juristische Personen melden sich durch einen schriftlichen Antrag ihres Vertretungsbevollmächtigten an.

§ 4 Abmeldung

- (1) Die Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt grundsätzlich durch schriftliche Abmeldung seitens des Benutzers bzw. dessen gesetzlichen Vertreter. Mit der Abmeldung ist der Büchereiausweis bei der Bücherei abzugeben.
- (2) Die Abmeldung muss grundsätzlich bis spätestens 15.12. für das darauffolgende Kalenderjahr erfolgen. Eine anteilige Rückerstattung der Jahresgebühr erfolgt nicht.

§ 5 Büchereiausweis

- (1) Der Benutzer erhält bei der Anmeldung einen Büchereiausweis, der bei jeder Ausleihe vorzulegen ist.
- (2) Der Büchereiausweis ist Eigentum der Verbandsbücherei und nicht auf andere Personen übertragbar.
- (3) Der Verlust des Büchereiausweises ist der Verbandsbücherei unverzüglich zu melden. Eine gebührenpflichtige Ersatzausstellung ist zwingend erforderlich. Dies gilt auch, wenn der Büchereiausweis wegen starker Beschädigung nicht mehr für die Ausleihe verwendet werden kann.
- (4) Jeder Wohnungswechsel, jede Namensänderung, jede Änderung der Adresse und Bankverbindung sind der Verbandsbücherei unverzüglich mitzuteilen. Der Benutzerausweis ist zurückzugeben, wenn die Verbandsbücherei es verlangt, wenn die Voraussetzungen für die Benutzung nicht mehr gegeben sind oder wenn die Benutzung der Verbandsbücherei nicht mehr beabsichtigt ist.

§ 6 Ausleihe

- (1) Die Ausleihe von Büchern und anderen Medien ist nur in Verbindung mit dem Büchereiausweis möglich.
- (2) Bücher und andere Medien können vier Wochen lang entliehen werden. Eine Verlängerung der Ausleihfrist um weitere vier Wochen ist nur bei Büchern möglich. Bei Überschreitung der Leihfrist entstehen für den Benutzer – unabhängig von einer Mahnung – Kosten nach der „Büchereigebührensatzung“.
- (3) Die Verbandsbücherei ist berechtigt, entliehene Medien jederzeit zurückzufordern sowie die Zahl der Entleihungen zu begrenzen. Die Weitergabe von Medien an Dritte ist nicht gestattet.
- (4) Jeder Benutzer verpflichtet sich, die für die verschiedenen Medien geltenden Bestimmungen des Urheberrechts zu beachten.
- (5) Ist der Benutzer mit der Rückgabe entliehener Medien in Verzug oder hat er geschuldete Kosten nicht entrichtet, werden an ihn keine weiteren Medien mehr entliehen. Für Medien, die nach Ablauf der Leihfrist nicht zurückgegeben werden, ist eine Versäumnisgebühr zu entrichten. Einer schriftlichen Aufforderung dazu bedarf es nicht.

§ 7

Behandlung der Medien, Beschädigung, Verlust, Haftung

- (1) Der Benutzer ist verpflichtet, alle Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Verlust, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren. Auch Unterstreichungen, Randbemerkungen und eigene Reparaturen gelten als Beschädigung. Er ist dafür verantwortlich, dass entlehene Medien in ordnungsgemäßem Zustand zurückgegeben werden.
- (2) Festgestellte Schäden sind der Verbandsbücherei sofort zu melden.
- (3) Der Verlust entlehener Medien ist der Verbandsbücherei sofort zu melden.
- (4) Bei Beschädigung, Verlust oder Nichtrückgabe kann die Verbandsbücherei vom Benutzer - unabhängig von einem Verschulden - die Kosten für die Wiederbeschaffung oder einen Ersatz durch andere gleichwertige Medien zuzüglich einer Verwaltungspauschale – nach Maßgabe der „Büchereigebührensatzung“ - verlangen.
- (5) Bei Minderjährigen haften für die Schäden sowie für die Gebühren und die Wiederbeschaffungskosten nach den Vorschriften dieser Benutzungssatzung deren Erziehungsberechtigte bzw. gesetzliche Vertreter.
- (6) Die Verbandsbücherei haftet nicht für Schäden, die durch unrichtige, unvollständige, unterbliebene oder zeitlich verzögerte Dienstleistungen entstehen.
- (7) Die Verbandsbücherei haftet nicht für Schäden, die durch Missbrauch des Büchereiausweises entstehen.
- (8) Die Verbandsbücherei haftet nicht für Schäden, die durch entlehene Medien entstehen.
- (9) Für Schäden, die durch Missbrauch des Büchereiausweises entstehen, haftet der Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter.

§ 8

Allgemeine Aufenthalts- und Benutzungsbedingungen

- (1) Für den Aufenthalt und die Nutzung der Verbandsbücherei gelten die Benutzungssatzung und die Weisungen des Büchereipersonals. Das Personal der Verbandsbücherei ist berechtigt, Benutzer, die den Betrieb in der Verbandsbücherei stören, aus den Räumen zu verweisen.
- (2) Jeder Benutzer hat sich so zu verhalten, dass andere Benutzer nicht gestört oder in der Benutzung der Verbandsbücherei nicht beeinträchtigt werden. Das Mitbringen von Speisen und Getränken ist in den Räumen der Verbandsbücherei grundsätzlich nicht gestattet.
- (3) Für eingebrachte Wertsachen, Geld und Kleidung wird keine Haftung übernommen.
- (4) Tiere (mit Ausnahme von Behindertenbegleithunden) dürfen in die Räume der Verbandsbücherei grundsätzlich nicht mitgebracht werden. Die Nutzung von Sportgeräten ist untersagt.
- (5) Der Aushang von Plakaten, das Auslegen von Druckmaterialien, das Verteilen von Flugblättern sowie Bild- und Tonaufnahmen bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die Büchereileitung. Befragungen, Unterschriftensammlungen oder Werbeaktionen sind grundsätzlich nicht möglich.

(6) Die Räume der Verbandsbücherei sowie sämtliche Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände sind schonend zu behandeln und sauber zu halten. Bei Beschädigung ist voller Ersatz der Wiederherstellungskosten zu leisten.

(7) Die Haftung für Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die den Benutzern bei Gebrauch der Büchereiräume einschließlich der Nebenräume, der Eingänge und des Außengeländes sowie bei Gebrauch der zur Verfügung gestellten Gegenstände (Inventar und Medien) entstehen, wird ausgeschlossen. Für falsche Auskünfte wird nicht gehaftet. Dies gilt nicht für Schäden, die aufgrund von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit gemeindlicher Mitarbeiter entstanden sind.

(8) Bei Veranstaltungen mit Minderjährigen übernimmt die Verbandsbücherei keinerlei Aufsichtspflicht im Sinne von § 832 BGB. Sie haftet nur im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften.

§ 9

Ausschluss von der Benutzung

Benutzer, die gegen diese Benutzungssatzung verstoßen, können durch schriftliche Verfügung der Büchereileitung von der weiteren Benutzung der Verbandsbücherei zeitweise oder dauernd ausgeschlossen werden. In diesem Fall ist der Büchereiausweis zurückzugeben.

§ 10

Gebühren

Für die Benutzung der Verbandsbücherei sind Gebühren gemäß der „Büchereigebührensatzung“ zu entrichten.

Für die anfallenden Gebühren ist ein SEPA-Lastschriftmandat zwingend erforderlich.

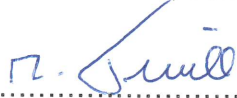
§ 11

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.09.2022 in Kraft.

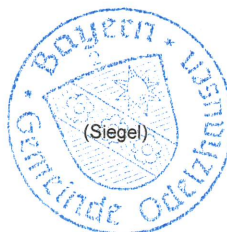
(2) Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 03.03.2010 außer Kraft.

Odelzhausen, den 27.07.2022



Markus Trinkl

1. Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk

Die vom Gemeinderat am 25.07.2022 beschlossene und vom 1. Bürgermeister am 27.07.2022 ausgefertigte „**Satzung über die Benutzung der Verbandsbücherei Odelzhausen (Büchereibenutzungssatzung)**“ wurde am 31.07.2022 ortsüblich durch Anschlag an allen Amtstafeln bekanntgemacht (drei Wochen).

Die Satzung (samt Anlage) wird seit diesem Tag zu den allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus der Gemeinde Odelzhausen bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.

Die Satzung tritt am 01.09.2022 in Kraft (Art. 26 GO).

Odelzhausen, den 01.08.2022


.....

Markus Trinkl
1. Bürgermeister

